

---

**Friedhofreglement**

---

(vom 25. Februar 1994)

**Die Gemeindeversammlung von Lachen, auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (nGS 608) beschliesst:**

**I. Allgemeines****Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur Kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Lachen.

**Art. 2 Öffentlicher Friedhof**

Der öffentliche Friedhof nördlich der Kapelle im Ried ist im Eigentum der politischen Gemeinde Lachen. Er ist die Begräbnisstätte der in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen, ferner derjenigen Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten.

**Art. 3 Aufsicht**

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof und bestellt hiezu eine Friedhofskommission.

**Art. 4 Friedhofskommission**

<sup>1</sup> Die Friedhofskommission wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren 3 - 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus einem Vertreter des Gemeinderates sowie einem Vertreter der Kirchgemeinden, dem Aktuar und weiteren 1 - 3 Mitgliedern zusammen. Der Aktuar ist stets in der Person des Zivilstandsbeamten oder dessen Stellvertreters zu wählen.

<sup>3</sup> Die Friedhofskommission ist insbesondere verantwortlich für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes, für die Nachführung des Gräberverzeichnisses sowie für die Vermietung von Grabstellen. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

**Art. 5 Friedhofpersonal**

Das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal (Totengräber, Friedhofgärtner) wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofskommission gewählt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Führung der Leichenwagen mit Transportunternehmen entsprechende Verträge abzuschliessen.

## **II. Bestattungsordnung**

### **Art. 6 Anzeigepflicht**

Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben jeden Todesfall umgehend, spätestens aber innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

### **Art. 7 Eintrag ins Todesregister**

<sup>1</sup> Nach Eintrag des Todes in das Todesregister erteilt der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes dem Totengräber die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation.

<sup>2</sup> Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z.B. Meldung an die kirchlichen Behörden, etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.

<sup>3</sup> Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft der Aktuar der Friedhofkommission sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.

### **Art. 8 Grabgeläute**

Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, ausgenommen am Karfreitag und am Karsamstag.

### **Art. 9 Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene**

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofkommission beigesetzt werden.

## **III. Aufbahrungsstelle**

### **Art. 10 Einrichtung und Betrieb**

Auf dem Areal des Friedhofes unterhält die Gemeinde eine Aufbahrungsstelle. Dort werden die im Gemeindegebiet von Lachen Verstorbenen sowie die auswärts verstorbenen Lachner Einwohner aufgebahrt, bis sie auf dem Friedhof beigesetzt oder aber an den Ort gebracht werden, wo die Beisetzung stattfindet.

## **IV. Friedhofordnung**

### **Art. 11 Friedhofeinteilung**

<sup>1</sup> Der öffentliche Friedhof bei der Kapelle wird wie folgt eingeteilt:

- a) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder, die das siebte Altersjahr zurückgelegt haben
- b) Einzelgräber für Kinder, die das siebte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben
- c) Familiengräber
- d) Urneneinzelgräber
- e) Urnenfamiliengräber
- f) Gemeinschaftsgrab

- <sup>2</sup> Die Friedhofskommission hat die Einteilung des gesamten Friedhofes in einem Plan im Massstab 1:100 festzuhalten und denselben dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Abänderungen dieses Planes werden auf Antrag der Friedhofskommission durch den Gemeinderat beschlossen.

#### **Art. 12 Gräber- und Urnenkontrolle**

- <sup>1</sup> Der Totengräber führt ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Todestag sowie den Tag der Bestattung zu enthalten.
- <sup>2</sup> Jedes Grab und jede Urne ist mit einer Nummer zu versehen. Diese Nummer ist vom Totengräber in der Gräberkontrolle einzutragen.

#### **Art. 13 Grösse der Gräber**

Für die Aushebung der Gräber gelten folgende Zentimeterausmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Einzelgräber Erwachsene	200	80	150
Einzelgräber Kinder	110	50	100
Familiengräber (2 Grabstätten)	200	180	150
Urneneinzelgräber	100	50	60
Urnenfamiliengräber (2 Grabstätten)	100	100	60

#### **Art. 14 Bestattungen**

- <sup>1</sup> Die Bestattungen in Einzelgräbern erfolgen in ununterbrochener Reihenfolge.
- <sup>2</sup> In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3</sup> Aschenurnen dürfen auf Wunsch in bereits belegte Gräber (Erdbestattungen) der gleichen Familie oder nahestehender Personen beigesetzt werden, sofern dadurch die für dieses Grab laufende Grabesruhe nicht verlängert wird und die Grabesruhe für Urnengräber gemäss kantonaler Verordnung gewährleistet bleibt.

## **V. Grabdenkmäler**

### **Art. 15            Allgemeines**

- <sup>1</sup> Jedes Grab, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Grabinschrift der Grabdenkmäler hat mindestens den Vor- und Familiennamen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen zu umfassen.

### **Art. 16            Erstellung und Unterhalt**

- <sup>1</sup> Das Grabdenkmal ist frühestens nach 8 Monaten und spätestens bis 12 Monate seit der Bestattung zu erstellen.
- <sup>2</sup> Erstellung und Unterhalt des Grabdenkmals sowie Anlage und Pflege der Bepflanzung des Grabfeldes obliegen den Angehörigen des Verstorbenen.
- <sup>3</sup> Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber wird den Angehörigen des Verstorbenen durch die Friedhofkommission eine Frist zur gehörigen Instandstellung angesetzt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet die Friedhofkommission die Instandstellung des Grabdenkmals sowie die Bepflanzung des Grabfeldes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.
- <sup>4</sup> Für die Besorgung der Gräber Verstorbener, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörige auswärts wohnen, kann die Friedhofkommission aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
- <sup>5</sup> Ist der Verstorbene mittellos verschieden und sind dessen Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

### **Art. 17            Bepflanzung**

Die Bepflanzung des Grabfeldes soll möglichst niedrig und schlicht sein. Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Verdorrte Pflanzen und verwelkte Blumen sind zu beseitigen.

### **Art. 18            Anforderungen an Gräber und Grabdenkmäler**

- <sup>1</sup> Die Gestaltung der Gräber und Grabdenkmäler hat den Anforderungen an eine ästhetische und harmonische Gesamtwirkung des Friedhofes zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Änderung von störenden Grabgestaltungen und Grabinschriften unter Kostenfolge verfügen.

## Art. 19      **Höchstmasse**

<sup>1</sup> Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse in Zentimeter:

<b>Erdbestattungen:</b>	<b>hoch</b>	<b>breit</b>	<b>tief</b>
Einzelgräber			
- Erwachsene	110	50	15
- Kinder	60	40	15
Familiengräber	110	100 ( 2 Grabstätten)	20

  

<b>Urnenbestattungen:</b>	<b>lang</b>	<b>breit</b>	
Urnen-Einzelgräber	50	40	in liegenden Platten angewinkelt 10%
Urnen-Familiengräber Grabplatte	50	80	(2 Grabstätten) in liegenden Platten angewinkelt 10%

  

	<b>hoch</b>	<b>breit</b>	
stehendes Grabmal	90	90	(2 Grabstätten)

<sup>2</sup> Für die Grabdenkmäler dürfen Holz, Schmiedeeisen und alle bewährten Steine (Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Serpentin) verwendet werden. Die Steine müssen dabei geometrische Grundformen aufweisen. Alle Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen, sind unzulässig. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Gusseisenprodukten, Bronze und Keramikfiguren (Massenartikel) sowie die Ausführung der Schrift und des Ornamentes nur mit Sandstrahlgebläse.

<sup>3</sup> Die Friedhofkommission kann Ausnahmen gestatten, wenn die künstlerische Ausführung es erfordert und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

<sup>4</sup> Die Projekte (Skizze im Massstab 1:10; Modell ev. Foto) der Grabdenkmäler sind der Friedhofkommission vor der Erstellung zur Genehmigung einzureichen.

## Art. 20      **Miete von Familien- und Urnenfamiliengräbern**

<sup>1</sup> Die Friedhofkommission ist berechtigt, Grabstellen für Familiengräber und Urnenfamiliengräber zu vermieten. Die Vermietung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge gemäss Friedhofplan (vgl. Art. 11.2).

<sup>2</sup> Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 20 Jahre, für Urnenfamiliengräber 15 Jahre, beginnend ab vollständiger Belegung des Grabes.

<sup>3</sup> Der Anspruch für ein Familiengrab entsteht erst bei einem Todesfall.

<sup>4</sup> Das Benützungsrecht auf die Grabstelle in einem Familiengrab kann vom Mieter, dessen Eltern, Ehefrau und Kindern sowie weiteren Nachkommen in gerader Linie ausgeübt werden. Ausnahmen von der Benützungsordnung bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission.

- <sup>5</sup> Jeder Mietvertrag ist schriftlich auszufertigen, wobei je ein Vertragsexemplar an den Mieter des Grabes, an den Präsidenten und den Aktuar der Friedhofkommission sowie an das Gemeindekassieramt auszuhändigen ist.
- <sup>6</sup> Die Übertragung des Mietvertrages auf eine Drittperson ist nur mit Bewilligung der Friedhofkommission gestattet.
- <sup>7</sup> Die Mietkosten für Familiengräber und Urnenfamiliengräber sind in der Gebührenordnung nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzipes und nach der jeweiligen Mietdauer festgesetzt.

## **VI. Graböffnungen**

### **Art. 21 Grabesruhe**

- <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungen zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.
- <sup>2</sup> Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nur mit Bewilligung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Bezirksarztes geöffnet werden.
- <sup>3</sup> Für die Exhumation gilt die Bestimmung in § 20 FVO.

### **Art. 22 Räumung der Gräber**

#### <sup>1</sup> **Reihengräber**

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen beim Gemeinderat beantragen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von 3 Monaten zur Entfernung der Grabdenkmäler sowie der Grabbepflanzung zu setzen. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde geräumt ohne jegliche Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde an die Angehörigen.

#### <sup>2</sup> **Familiengräber**

Nach Ablauf der Mietvertragsdauer kann der Vertrag verlängert werden. Das Gesuch um Verlängerung ist spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer der Friedhofkommission schriftlich einzureichen. Wird der Mietvertrag nicht verlängert, werden die Angehörigen aufgefordert, das Familiengrab zu räumen. Sind keine Angehörigen mehr vorhanden oder keine bekannt, erfolgt Publikation und Räumung nach Massgabe von Art. 22.1.

## VII. Gebühren

### Art. 23 Gebührenordnung

#### <sup>1</sup> Unentgeltliche Bestattung in der Gemeinde Lachen

Verstorbene Einwohner der Gemeinde Lachen, welche beim Todestag in der Gemeinde Lachen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof der Gemeinde Lachen unentgeltlich bestattet. In den Leistungen der Gemeinde sind enthalten:

- Reihen- oder Urnenreihen- oder Urnengemeinschaftsgrab
- Normsarg der Gemeinde Lachen, Einsargen und Grabkreuz
- Transportkosten innerhalb der Schweiz
- Kremationskosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag
- Aufbahrung in der Bestattungshalle der Gemeinde Lachen
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Totenhemd und Kissen

#### <sup>2</sup> Bestattung Auswärtiger

Bei Bestattung Auswärtiger in der Gemeinde Lachen erhebt der Gemeinderat eine Gebühr nach Kostendeckungsprinzip.

#### <sup>3</sup> Familiengrab

Für die Miete von Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern erhebt der Gemeinderat eine Gebühr.

#### <sup>4</sup> Auswärtige Bestattung

Für auswärtige Bestattung einer in der Gemeinde Lachen beim Todestag wohnhaften Person werden von der Gemeinde Lachen folgende Leistungen erbracht:

- Normsarg der Gemeinde Lachen, Einsargen und Grabkreuz
- Totenhemd und Kissen der Gemeinde Lachen
- Transportkosten innerhalb der Schweiz
- Kremationskosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag
- allfällige Aufbahrung in der Bestattungshalle der Gemeinde Lachen

#### <sup>5</sup> Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Reglementes den Gebührentarif.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Friedhofreglement werden gestützt auf § 33 der Verordnung über das Gesundheitswesen vom 9. September 1971 nach den Vorschriften über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.

### **Art. 25 Aufhebung früheren Rechts**

Das Friedhofreglement vom 21. Oktober 1966 und das Reglement für die unentgeltliche Bestattung vom 14. April 1946 werden aufgehoben.

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 12. Juni 1994.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1380 vom 3. August 1994

## **Anhang      Gebührentarif**

---

(gültig ab 3. August 1994 zum Friedhofreglement der Gemeinde Lachen vom 25. Februar 1994 (GRB Nr. 209 vom 12. August 1994).)

<b>Erdbestattung</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 1'000.-
Familiengrab (2 Grabstätten)	Fr. 1'500.-	Fr. 1'500.-
<b>Urnenbestattung</b>		
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 500.-
Familiengrab (2 Grabstätten)	Fr. 600.-	Fr. 1'000.-
<b>Gemeinschaftsgrab</b>		
Asche einer Urne	kostenlos	Fr. 200.-
<b>Aufwand für Bestattungen</b>		
Erdbestattung	kostenlos	Fr. 600.-
Urnenbestattung	kostenlos	Fr. 200.-
Gemeinschaftsgrab	kostenlos	Fr. 100.-
Von der Gemeinde übernommene Kremationskosten	effektive Kosten, bzw. max. Fr. 500.- (Art. 23.1)	

---

Bei einer auswärtigen Bestattung einer in der Gemeinde Lachen beim Todestag wohnhaften Person werden die Kremationskosten, bzw. max. Fr. 500.- von der Gemeinde Lachen bezahlt.

---